

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-v-Treskow-Str. 2 – 8 14467 Potsdam	13.06.2024	Ziele der Raumordnung stehen der o.g. Ergänzungssatzung (Unser Gesch.-Z.: GL5.19-46213-006-0329/2024) nicht entgegen.	Die Vereinbarung der Planungsziele mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - Regionale Planungsstelle – Fehrbelliner Str. 31 16816 Neuruppin	25.06.2024	Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Beetzer Dorfstraße" für den Ortsteil Beetz (Stand: März 2024) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Mit der geplanten Ergänzungssatzung soll eine ca. 0,24 ha große Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beetz einbezogen und für die Wohnsiedlungsentwicklung gesichert werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von 3 neuen Baugrundstücken zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus geschaffen werden. Das Planvorhaben soll im Rahmen einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.S.d. Innenentwicklung durchgeführt werden. Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich keine Festlegungen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen. <u>Hinweise!</u> Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raum-bedeutsamen	Die Vereinbarung der Planungsziele mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	
3.	Landkreis Oberhavel FB rechtliche Bauaufsicht / Planung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	19.06.2024	Der Landkreis nimmt zur Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES <u>1. Belange des Bereiches Planung</u> <u>1.1 Weiterführende Hinweise zur Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“</u> <u>1.1.1 Allgemeine Hinweise</u> a) Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt zu zitieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). b) Der Ergänzungssatzung ist neben der Planzeichnung und der Begründung ein Satzungstext beizulegen. <u>1.1.2 Hinweis zur Planzeichenerklärung</u> a) Die Nummerierung der Planzeichenerklärung ist nicht fortlaufend. Es fehlt die Nr. 2. <u>1.1.3 Hinweise zum Satzungstext/Textliche Festsetzungen</u> a) Die Art der baulichen Nutzung wird unter 1.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ nicht festgesetzt. Die Überschrift gilt es entsprechend anzupassen.	Zu 1. Belange des Bereiches Planung Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage wird bereits auf diese Weise angegeben. Die Ergänzungssatzung besteht bereits aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung. Die Nummerierung der Planzeichenerklärung wird redaktionell angepasst. Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			b) Die TF 1.2.1 verweist auf die Fläche A als Grünfläche zum Schutz und zum Erhalt. Die Fläche A ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. c) Die TF 1.2.3 erscheint nicht schlüssig. Beispiel: Bei einer Grundstücksgröße von 378 m² ist gemäß der Festsetzung eine flächige Strauchgehölzpflanzungen von max. 37,8 m² anzulegen. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten GRZ von 0,3 (siehe Festsetzung 1.1.1) beläuft sich die überbaute Grundfläche auf 113,4 m². Je angefangenen 20 m² überbaute Grundfläche sind 15 m² Heckenpflanzen und Sträucher anzulegen. Dies entspricht im vorliegenden Beispiel einer Fläche von 75 m², was wiederum deutlich über den in Satz 1 der TF 1.2.3 festgesetzten max. 10 % (37,8 m²) liegt. Die Festsetzung gilt es zu überarbeiten. Es wird auf die Pflanzliste 2 verwiesen, die sowohl in der Planzeichnung (Teil B) als auch in der Begründung nicht vorzufinden ist. Den Verweis gilt es zu ergänzen. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sollen auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß der TF 1.2.5 erfolgen. In der TF 1.2.5 werden keine Flächen erwähnt. Dies gilt es zu überprüfen. <u>2. Belange des Fachbereiches Umwelt und Kreislaufwirtschaft</u> 2.1 Weiterführende Hinweise 2.1.1 Hinweise des FD Wasserwirtschaft Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, wenn erforderlich, erneut zu beteiligen. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Die Beschriftung der Fläche A wird in der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Die Festsetzung 1.2.3 legt fest, dass pro angefangene 20 m² überbaute Grundfläche eine 15 m² Heckenpflanzung auf dem Baugrundstück oder auf angrenzenden Flächen gemäß Festsetzung 1.2.4 angelegt werden müssen. Auf dem Baugrundstück sind die Strauchgehölzpflanzungen im Umfang von maximal 10 % der Grundstücksfläche umzusetzen. Dies bedeutet, dass die überschüssigen Quadratmeter auf angrenzenden Flächen gepflanzt werden müssen gemäß Festsetzung 1.2.4. Dementsprechend erfolgt keine Anpassung der TF 1.2.3 Bei der Erstellung der Planungsunterlagen wurde eine 2. Pflanzliste erstellt, die aber in der weiteren Bearbeitung wieder entfernt wurde. Die Festsetzung wird redaktionell korrigiert. Die Flächen werden in der Festsetzung 1.2.4 benannt. In der Festsetzung 1.2.4 wird auch auf die Festsetzung 1.2.3 verwiesen. Die Festsetzung 1.2.3 wird hinsichtlich dessen redaktionell korrigiert. Zu 2.1.1 Hinweise des FD Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>2.1.2 Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung</u> <u>Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09). Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i.V.m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),	Zu 2.1.2 Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. <u>Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Der Hinweis wird in der Begründung im <i>Punkt 8.4 Abfallrecht</i> redaktionell ergänzt. Die Hinweise werden teilweise in der Begründung im <i>Punkt 8.4 Abfallrecht</i> redaktionell ergänzt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. <u>Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u> Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin: Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden. Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen. Sofern alle vorgenannte Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.	Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>2.1.3 Hinweise des FD Naturschutz</u> Der Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“, dient der Ergänzung der rechtskräftigen Klarstellungssatzung der Gemeinde Beetz unter Hinzuziehung von Außenbereichsflächen zur Nachverdichtung der Baulücken des Siedlungskörpers der Ortslage Beetz. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von drei neuen Baugrundstücken zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus zu Wohnzwecken und der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche zum Schutz eines erhaltenswerten Baumes geschaffen werden. Die vorliegenden Unterlagen enthalten bisher keine naturschutzrechtlich relevanten Angaben. Die naturschutzrechtlichen Belange können erst nach Vorlage ebd. beurteilt werden. Im weiteren Verfahren sind die folgenden Angaben bzw. Hinweise zu berücksichtigen. <u>Schutzgebiete</u> Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten. <u>Eingriffsregelung</u> Bei der Vorhabenfläche handelt es sich derzeit um den bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Erst nach Rechtsgültigkeit der Ergänzungssatzung kann der Planbereich dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet werden. Um die Rechtsgültigkeit des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs zu erlangen, ist die Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG anzuwenden. Dafür ist die Erarbeitung einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichsplanung für die Schutzgüter zu bewältigen. Darauf aufbauend sind geeignete Kompensationsmaßnahmen sowie der notwendige Kompensationsumfang, gem. den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, Stand 2009), zu ermitteln. In die Eingriffs-Ausgleichsplanung sind alle potentiell möglichen Versiegelungen und versiegelungsähnlichen Maßnahmen aufzunehmen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Einzelbaumpflanzungen keine geeignete Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen.	Zu 2.1.3 Hinweise des FD Naturschutz Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Verfahrensaufstellung nach §34 „ohne Umweltprüfung“ formulieren Das Verfahren wurde nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Im Verfahren nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 entsprechend. Aufgrund dessen wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies wurde ausführlich in der Begründung im <i>Punkt 6.5 Umweltprüfung</i> erläutert. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Es wurde bereits eine umfangreiche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz unter <i>Punkt 10</i> der Begründung angefertigt. Dementsprechende Festsetzungen (siehe 1.2.3 und 1.2.4) sind Bestandteil der Planung und stellen den Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahmen dar. Weitere klarstellende Ergänzungen erfolgten in der Begründung unter dem Punkt 10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>Biotopschutz</u> Um die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG beurteilen zu können, ist, im weiteren Verfahren, eine Biotopkartierung und -bewertung erforderlich. <u>Artenschutz</u> Im weiteren Verfahren sind Angaben zu geschützten Arten (Flora und Fauna) in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Dafür ist mindestens eine Potentialanalyse voranzustellen. Die Ergebnisse sind auch kartographisch darzustellen. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation vorzusehen. In die Untersuchungen sind auch ggf. (temporär) vorhandene Gewässerbereiche sowie die Gehölzflächen mit einzubeziehen. <u>Gehölzschutz</u> Die Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen ist erst mit Rechtskraft der Ergänzungssatzung bindend. Bis zur Rechtskraft ebd. ist für die naturschutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Folglich sind für alle Gehölze, ab einem Stammumfang von 60 cm sowie für alle flächig stockenden Gehölze, die nicht dauerhaft erhalten werden können, geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für alle Gehölze die dauerhaft erhalten bleiben sollen wird empfohlen eine entsprechende textliche Festsetzung in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Sollte es sich bei den Gehölzflächen um Wald gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg handeln, liegt die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg.	Das Verfahren wurde nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Im Verfahren nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 entsprechend. Aufgrund dessen wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies wurde ausführlich in der Begründung im <i>Punkt 6.5 Umweltprüfung</i> erläutert. Bekannte Biotopstrukturen wurden im Rahmen der Örtlichkeitsbegehung erfasst und entsprechend in der Planung bewertet. In der Begründung werden unter <i>Punkt 6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> bereits die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erwähnt. Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeiten- und Brutzeitenregelung wurden erläutert. Dennoch wird in der Begründung im <i>Punkt 6.3</i> zur Klarstellung folgendes ergänzt: <i>Durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeiten- und Brutzeitenregelung werden alle möglichen potenziellen Arten an Brutvögeln entsprechend geschützt. Aufgrund der Flächenbeschaffenheit der Plangebietsfläche können andere Arten (wie bspw. Fledermäuse) ausgeschlossen werden.</i> Der vorhandene Baumbestand wird durch das entsprechende Planzeichen festgesetzt. Auf die Festsetzungen von Erhaltungsbindungen für die im Plangebiet vorhandenen Bäume kann verzichtet werden, da nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen gelten.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>3. Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste</u> 3.1 Weiterführende Hinweise Gegen die Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“ der Stadt Kremmen werden seitens des FD Liegenschaftsmanagement keine Einwände geltend gemacht. <u>4. Belange des Fachbereiches Mobilität und Verkehr</u> 4.1 Weiterführende Hinweise <u>4.1.1 Hinweise des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt. <u>5. Belange des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung</u> 5.1 Weiterführender Hinweis <u>5.1.1 Hinweise des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst</u> Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen. C SCHLUSSBEMERKUNGEN Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o.g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	Zu 3. Belange des FD Service und Innere Dienste Die Stellungnahme des FD Liegenschaftsmanagement wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 4. Belange des FD Mobilität und Verkehr Die Stellungnahme des FD Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf. Zu 5. Belange des FD Sicherheit und Ordnung Die Stellungnahme des FD Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst wird zur Kenntnis genommen. Da die Belange des Fachdienstes nicht betroffen sind, besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	13.06.2024	Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem	Zu Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Belange der Sachabteilungen nicht betroffen sind, besteht kein Abwägungsbedarf. Zu Naturschutz Aus Kapazitätsgründen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gegenstand der Stellungnahme ist der Entwurf (Stand März 2024) der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB¹ „Beetzer Dorfstraße“ der Stadt Kremmen im OT Beetz im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Mit der Ergänzung der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sollen Flächen des Außenbereiches in den Innenbereich einbezogen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von drei neuen Baugrundstücken geschaffen werden. Planungsziel ist die Schaffung drei neuer Baugrundstücke für die Errichtung eines maximal zweigeschossigen Einfamilienhauses und eines maximal zweigeschossigen Doppelhauses in der Gemarkung Beetz, Flur 2, Flurstück 174/2 (tlw.), am westlichen Ortsrand von Beetz. Im Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremmen, Blatt 1/2 nördlicher Teil, Feststellungsexemplar Juli 2022, ist die Erweiterungsfläche als gemischte Baufläche dargestellt. Das Vorhaben entspricht damit den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Westlich grenzt die Erweiterungsfläche an vorhandene Wohnbebauung an. Nördlich wird die Ergänzungsfläche durch einen Grünbereich begrenzt, der in eine Landwirtschaftliche Nutzung übergeht. Im Osten schließt sich ein Verwaltungsgebäude der belafarm Beetzer Landwirtschaftsgesellschaft mbH an. Die südliche Grenze bildet die Beetzer Dorfstraße mit angrenzender Wohnbebauung. Der Entwurf der Ergänzungssatzung wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG² i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauGB geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden, neue Konfliktlagen ausgeschlossen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Im näheren Umfeld der geplanten Ergänzungsfläche befinden sich westlich in einem Abstand von ca. 140 m die Betriebsstätte der Beetzer Tierproduktions GmbH und in einem Abstand von ca. 580 m die Betriebsstätte der belafarm Beetzer	Zu Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachabteilung Immissionsschutz wird von dem Abwägungsergebnis benachrichtigt. Die Fachabteilung Immissionsschutz stimmt der vorliegenden Planung zu. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Landwirtschaftsgesellschaft mbH mit Biogasanlage (Abstand ca. 300 m zur Ergänzungsfläche). Da sich im angrenzenden Bereich der Ergänzungsfläche Wohnnutzung befindet, die sich näher an den genannten Anlagen befindet, gehe ich davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, Staub und Geruch, weitestgehend vermieden werden, so dass an den möglichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden. Somit kann der geplanten Zuordnung der Ergänzungsfläche zum Innenbereich nach derzeitigem Kenntnisstand in Bezug auf die hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	19.06.2024	Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die Ergänzungssatzung der Stadt Kremmen für den Ortsteil Beetz über die Einbeziehung von Flächen des Außenbereiches in den Innenbereich keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Einwilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	24.06.2024	Entsprechend den Unterlagen liegt der Geltungsbereich an der Beetzer Dorfstraße, welche in die L 19 (Chausseestraße) mündet. Es soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung, von 3 neuen Baugrundstücken sowie die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im für die Belange von Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: • Der Ls ist nicht betroffen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.	
8.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin	29.05.2024	Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15806 Zossen OT Wünsdorf		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
10.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15807 Zossen OT Wünsdorf	28.05.2024	Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Seite 2 Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). <u>Hinweis:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Da bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	
11.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor, Haus 5 15806 Zossen	28.06.2024	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 D-03046 Cottbus	10.06.2024	Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Oberhavel Plötzenstraße 17	24.06.2024	Wir stellen fest, dass Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 vom Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“ nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	16775 Löwenberger Land/OT Neuendorf		betroffen ist. Es bestehen keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung des OT Beetz. Für die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen.	Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	19.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	Wasser- und Schifffahrtsamt Oder-Havel Schneidemühlenweg 21 16225 Eberswalde	24.05.2024	Das von Ihnen benannte Vorhaben „Beetzer Dorfstraße“ im OT Beetz findet mehr als 15,5 km entfernt zu Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Oder-Havel statt. Eine Betroffenheit von jedweden Belangen des WSA ist von daher ausgeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Ost, Standort Magdeburg Gerhart-Hauptmann-Straße 16 39108 Magdeburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
18.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5 – 11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	OVG Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH Annahofen Straße 1a 16515 Oranienburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden	24.06.2024	Im Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Beetzer Dorfstraße, wie aus den beigefügten Plänen ersichtlich ist. Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich ausführbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder • E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Für die Versorgung der Grundstücke im Satzungsbereich kann von den Grundstückseigentümern der Hausanschluss über den Bauherrens-service beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: www.telekom.de/hilfe/bauherren ist ebenfalls möglich. Anlagen	
21.	NBB Netzgesellschaft An der Spandauer Brücke 10 14712 Rathenow	04.06.2024	Betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	E.DIS Netz GmbH Finkenkruger Straße 51-53 14612 Falkensee	23.05.2024	Betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	23.05.2024	Nicht betroffen.	
24.	OWA GmbH	28.05.2024	Betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	- Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH Potsdamer Straße 32-34 14612 Falkensee			Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	Zweckverband Kremmen Oranienburger Weg 10 16766 Kremmen	28.05.2024	Nicht betroffen.	
26.	Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ Gewerbepark 25 16833 Fehrbellin	28.05.2024	Betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
27.	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ Mittelstraße 12 16559 Liebenwalde	23.05.2024	Nicht zuständig.	
28.	Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Am Schlangenhorst 23 14641 Nauen	23.05.2024	Das angefragte Gebiet liegt jedoch nicht in unserer Zuständigkeit. Hierzu müssen Sie sich an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ wenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
29.	Industrie- und Handelskammer Potsdam Referat Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung Breite Straße 2 a-c 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
30.	DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen	05.06.2024	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
31.	Erzbistum Berlin - Erzbischöfliches Ordinariat Berlin Niederwallstraße 8-9 10117 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Konsistorium Georgenkirchstraße 69 10249 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts Sachsenhausener Straße 2 16515 Oranienburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
34.	Kreishandwerkerschaft Oberhavel Havelstraße 19 16515 Oranienburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	27.05.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
36.	HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	17.06.2024	Ziel der Ergänzungssatzung ist es, in der Gemeinde Beetz, unter Hinzuziehung von Außenbereichsflächen, die Nachverdichtung der Baulücken des Siedlungskörpers in der Ortslage Beetz herzustellen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von drei neuen Baugrundstücken zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus und einem Doppelhaus zu Wohnzwecken und der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Funktion den Schutz eines erhaltenswerten Baumes geschaffen werden. Lt. Entwurfsvorlage enthält die rechtskräftige Satzung über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Beetz Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Diese Festsetzungen werden in die Ergänzungssatzung über die Ergänzungsfläche entlang der kommunalen Straßenverkehrsfläche „Beetzer Dorfstraße“ übernommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. wird über das Abwägungsergebnis benachrichtigt. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung „Beetzer Dorfstraße“. Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.	
37.	Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. Fischbänkenstraße 8 16816 Neuruppin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
38.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Facilitymanagement Karl-Liebknecht-Straße 36 03046 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
39.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Sophie-Alberti-Straße 4-6 14478 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
40.	DBU Naturerbe GmbH c/o Bundesforstbetrieb Westbrandenburg Berliner Straße 98-101 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
41.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	24.06.2024	Die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes, der Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Erholungsfunktion des Geländes bei der vorgesehenen Nutzung ist durch den Satzungsentwurf nicht ausreichend gewährleistet. Dies liegt vor allem an Unklarheiten und widersprüchlichen Angaben. Folgendes ist zu korrigieren und nachzuarbeiten: Der Bezug auf das Naturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern auf Seite 12 der Begründung ist nicht sinnvoll. Mit Einbeziehung in den Innenbereich fallen Bäume in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen. Damit sind diese, sofern sie bei der Umsetzung der Bebauung betroffen sind, nach Maßgabe der Satzung zu ersetzen. Die Grünfläche um die zu erhaltende Eiche wird im Text als öffentliche Grünfläche, in der Planzeichnung jedoch als private	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird vom Abwägungsergebnis benachrichtigt. Die Gesetzesgrundlage wird redaktionell berichtigt. Die vorhandenen Bäume im Plangebiet sind mit Planzeichen verortet und zum Erhalt festgesetzt. Die Planzeichenerklärung wird redaktionell korrigiert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Grünfläche bezeichnet. Pflege und Erhalt sowie Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit sollte erhalten werden. Auf der Westseite der Planfläche weist die Zeichnung eine Straßenverkehrsfläche aus, die im Text in keiner Weise erwähnt wird. Der Erhalt der derzeit als Weg genutzten Fläche mit den wegbegleitenden Gehölzen und die Zugänglichkeit für den nicht motorisierten Verkehr sollte durch die Stadt Kremmen gesichert werden, da der Weg am Gewässer „Lake“ vorbeiführt und somit eine Bedeutung für die Naherholung hat. Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft sind unzureichend dargestellt und durchdacht. Es ist erläuterungsbedürftig, warum Heckenpflanzungen von 240 qm (10% von 2.400 qm) als ausreichender Ausgleich für 711 qm möglicher Versiegelung anzusehen sind (lt. planungsrechtlichen Festsetzungen sind sogar nur maximal 10% des nötigen Ausgleiches im Plangebiet zulässig). „Ausreichend“ bezieht sich aber offensichtlich nur auf das Plangebiet, denn andererseits müssen Heckenpflanzungen $\frac{3}{4}$ der bebauten Grundfläche ausmachen, was im vorliegenden Falle bei einer zulässigen GRZ von 0,3 + Nebenanlagen leicht dazu führt, dass Ausgleichspflanzungen außerhalb des Plangebietes stattfinden müssen. Die Festsetzung 1.2.3. von höchstens 10% wäre deshalb zu überdenken. Da das direkt nördlich an das Plangebiet angrenzende Kleingewässer unter permanentem Wassermangel leidet, wird vorgeschlagen, anfallendes Niederschlagswasser alternativ zur Versickerung in Richtung auf das Gewässer ableiten zu dürfen. Mit Bodenzahlen von überwiegend >30 bis 50 sollte die Fläche eigentlich nicht überbaut, sondern der landwirtschaftlichen Produktion erhalten bleiben. Ansonsten steht der Realisierung des Vorhabens unter den in den Entwürfen der Planungsunterlagen enthaltenen Restriktionen und Festsetzungen aus Naturschutzsicht kein Ausschlussgrund gegenüber, da es sich um einen Standort handelt, der aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft zum bereits bestehenden Gewerbegebiet vorgeprägt ist. Durch die geplante Nutzungsänderung entstehende Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Der notwendige Ausgleich/Ersatz muss in den Unterlagen noch nachgetragen werden. Für die Erarbeitung der A-/E-Bilanz ergeben sich für den Natur- und Umweltschutz folgende Anregungen und Forderungen:	Die Straßenverkehrsfläche wird in der Planzeichnung zum Erhalt des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges dargestellt. Die wegbegleitenden Gehölze sind zu erhalten. Es wird nicht als Festsetzung festgestellt. Redaktionelle Darstellung der Bäume am Weg erfolgen im Planteil A durch entsprechendes Planzeichen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 0,22 ha von welcher mindestens ein Drittel wegen des erhaltenswerten Eichenbaums nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Die restliche Fläche wird derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt. Eine Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung führt nicht nur zu erhöhten Immissionswerten innerhalb der Ortschaft Beetz, sondern kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Mit der vorliegenden Planung werden Baulücken innerhalb des Siedlungskörpers geschlossen und keine erhöhten Immissionen geschaffen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- Für die Bepflanzung der randlichen Grünflächen sollten an der Nord- und Nordwestseite des Plangebietes (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2 und 3/nördlicher Teil) sollten unbedingt Baumarten mit einer Mindestwuchshöhe von 10m eingeplant werden, um die leider noch immer fehlende Abschirmung der Bauflächen von Orion zur offenen Landschaft des Rhinluchs hin wenigstens in diesem Bereich hinzubekommen. Dies ist für das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) geradezu zwingend und würde auch für Zug- und Rastvögel kein Hindernis darstellen, da Windschutzstreifen typisch für das anschließende Luchgebiet sind. - Es wird zwar der „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ angeführt, wonach die Zwischen- und Randflächen von Freiflächenanlagen auch Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter bieten, es ist jedoch zu bezweifeln, ob die Feldlerche als einzige wirklich innerhalb der Ackerfläche vorkommende wertgebende Art dort nach Errichtung der PVA noch in ähnlicher Abundanz vorkommen wird, da diese größere offene Bereich bevorzugt. Es wird daher vorgeschlagen, Lerchenfenster in Ackerflächen außerhalb des Plangebietes festzusetzen. Damit könnte die südlich des Gebietes bereits durchgeführte Lerchenfenster-Aktion finanziell abgesichert und erweitert werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Blendwirkung Richtung Süden (Schutzgut Mensch) ausgeschlossen ist. Auch dies sollte als notwendige Vermeidungsmaßnahme in den Unterlagen behandelt werden. Die Begründung zum B-Plan bedarf einer kritischen Durchsicht. So finden sich an mehreren Stellen anstelle der spezifischen Daten für das Plangebiet „Orion“ (Kapitel 5.5, 6.2.7) Aussagen zur PVA „Wallfeld“. Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	In der Begründung der Ergänzungssatzungen existieren die genannten Kapitel 5.5 und 6.2.7 nicht. Ebenso handelt es sich um ein Plangebiet in der Ortslage Beetz und nicht um ein Plangebiet „Orion“ oder eine PVA „Wallfeld“. Dementsprechend wird dieser Hinweis nicht berücksichtigt.
42.	Flugdienst Oberhavel Mittelstraße 2 16766 Kremmen OT Hohenbruch		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
43.	Fontanestadt Neuruppin Amt für Stadtentwicklung Postfach 1551 16803 Neuruppin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
44.	Stadt Oranienburg Postfach 100143 16501 Oranienburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
45.	Stadt Nauen Rathausplatz 1 14641 Nauen	27.05.2024	Im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Ergänzungssatzung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
46.	Amt Lindow (Mark) Straße des Friedens 20 16835 Lindow (Mark)		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
47.	Gemeinde Oberkrämer Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer, OT Eichstädt	24.05.2024	Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
48.	Gemeinde Löwenberger Land Alte Schulstraße 5 16775 Löwenberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
49.	Gemeinde Fehrbellin Johann-Sebastian-Bach-Str. 6 16833 Fehrbellin	23.05.2024	Zum betreffenden Satzungsentwurf (Stand März 2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Inhalte, die bei der Erstellung der Planungsunterlagen nicht bereits berücksichtigt wurden, vorgetragen. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.